



Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMLFUWUW. 2.3.4/0073- V/3/20	UV/GSt/Mi/Hu	Cornelia Mittendorfer	DW 2541 DW 2105	31.01.2013

Bundesgesetz, mit dem das Umweltmanagementgesetz 2001 geändert wird (UMG-Novelle 2012)

Die BAK bedankt sich für die Übermittlung des Novellenentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die im Entwurf vorgesehene Stärkung der Anforderungen an die Rechtskonformität (legal compliance) und deren Ausgestaltung wird nachhaltig begrüßt. Ob sich die Bestimmungen als ausreichend erweisen werden, wird zu beobachten sein.

Weiterhin vermisst wird jedoch die Versagungsmöglichkeit der Eintragung wegen substantieller Verstöße gegen andere Rechtsvorschriften als umweltrechtliche (wie zB straf-, sicherheits-, finanz-, arbeitnehmerschutz-, gleichbehandlungsrechtliche etc). Eine Auszeichnung mit daran gekoppelten anlagenrechtlichen Erleichterungen sollte nicht an Organisationen verliehen werden, die auf anderen Rechtsgebieten möglicherweise massives Fehlverhalten an den Tag gelegt haben.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass die Parteistellung der Umweltawälte im Registrierungsverfahren (§ 16b) zwar wünschenswert aber nach Aarhus-Konvention nicht ausreichend ist: anerkannten Umwelt-NGOs ist auch eine adäquate Beteiligungsmöglichkeit zu geben.

Die BAK erachtet es als sinnvoll, in den Konsolidierungsverfahren generell den Landeshauptmann als Behörde vorzusehen. Der Wegfall der systemwidrigen Rolle des Umweltgutachters im Anzeigeverfahren bei Änderungen der Anlage (§ 21) wird begrüßt. Dass in Folge dessen auch die darauf bezogene Haftpflichtversicherung entfällt, ist einzusehen. Allerdings hält die BAK eine ausreichende Haftpflichtversicherung für die gesamte Tätigkeit der Um-

weltgutachter, die gewissermaßen ausgelagerte öffentliche Aufgaben wahrnehmen, für substantiell. Dies sollte im Gesetz verankert werden.

Der Entfall des Berichts über die Anwendung der EMAS-Verordnung und die Vollziehung des Umweltmanagementgesetzes an den Nationalrat (§ 28) wird abgelehnt. Insofern die Gesetzesfolgenabschätzung in Österreich noch nicht weiter entwickelt ist, stellen diese Berichte an den Nationalrat (wie etwa auch für das UVP-Gesetz) wichtige, wenn auch nicht vollumfänglich zufriedenstellende Grundlagen für weitere Evaluierungen dar. Aus Sicht der BAK besteht der Nachteil dieses Informationsverlustes in keinem Verhältnis zu allfälligen verwaltungsökonomischen Überlegungen, vor allem auch, da der Bericht lediglich alle vier Jahre zu legen ist.

Weiterhin ungelöst sind trotz der im vorliegenden Gesetz verankerten Regelungen Strukturfragen betreffend die Unabhängigkeit der Umweltgutachter. Zwei Umstände sind hier ins Treffen zu führen: die Tatsache, dass die zu validierenden Organisationen selbst die Gutachter bezahlen, die häufig, wenn auch zeitlich versetzt für eben diese Organisationen als Berater tätig sind. Angesichts der Kleinheit des österreichischen Marktes entsteht hier keine Dynamik, die die Unabhängigkeit der Gutachter unterstützt. Zudem können Umweltgutachter aus Kostengründen nur Systemprüfungen vornehmen, was vor allem hinsichtlich der Rechtskonformität auf eine Plausibilitätsprüfung hinausläuft. (Gerade aus diesem Blickwinkel sind die im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen zur Erhöhung der Rechtskonformität sehr zu begrüßen.) Es sollte eine – allenfalls von der Umweltbundesamt GmbH administrierte – Fondslösung ausgearbeitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel
Präsident
F.d.R.d.A.

Günther Chaloupek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.